

6) Sachsen-Hildburghausen.

Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen hatte (Vergl. Th. 2. S. 367.) bereits am 15. Sept. 1815 erklärt, „es sey nach Wiederherstellung der deutschen Freiheit eine der ersten Sorgen seiner Regierung gewesen, die Mängel der bisherigen Verfassung, wo die Ritterschaft meistens ein entschiedenes Uebergewicht über die Städte gehabt habe, zu verbessern, und den Bauerstand in die Landschaft einzuführen.“

Die Stände des Herzogthums sprachen darauf am 29. Jan. 1816 in einer (nicht officiell bekannt gewordenen) Erklärung ihre Wünsche gegen den Herzog über die in der landschaftlichen Verfassung überhaupt zu treffenden Modificationen aus, worauf der Herzog der Landesregierung aufgab, einen gutachtlichen Entwurf einer gesetzmäßigen ständischen Verfassung ihm vorzulegen. Der Herzog und dessen Erbprinz billigten denselben, worauf derselbe den Ständen vorgelegt, von diesen geprüft und angenommen, sodann als Landesgrundgesetz erklärt, und — so wie die weimarische Verfassung vom Jahre 1816 — unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt ward. Denn am 1. October 1818 ward die neue hildburghausische Verfassung von dem deutschen Bunde

dahin garantirt: „um in allen Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent, oder die Stände wegen dieser Verfassung an den Bundestag sich wenden würden.“

Es gehören zwei Actenstücke hieher. Das Rescript des Herzogs an die Landschaft vom 27. Nov. 1817, und der Entwurf der landständischen Verfassung, der, nach der Annahme von den Ständen, zum Landesgrundgesetz erhoben ward.

a) Rescript des Herzogs Friedrich vom 27. Nov. 1817.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden &c. &c., haben, auf die von Euch in der Erklärung vom 29. Jan. d. v. Jahres wegen Einführung des Bauernstandes in die Landschaft, zu erkennen gegebenen Wünsche über die in der landschaftlichen Verfassung überhaupt zu treffenden Modificationen, und eingedenk der bei dem Wiener Kongreß von Uns, gleich andern teutschen Fürsten, übernommenen Verpflichtungen, Unsere Landesregierung aufgefordert, über die Herstellung einer den Forderungen der Zeit angemessenen ständischen Verfassung ihr vollständiges Gutachten abzugeben. Es ist Uns hierauf ein von derselben in mehreren Sitzungen zu Stande gebrachter gutachtlicher Entwurf vorgelegt worden, welchen Wir, nach vorgenommener eigener Prüfung, im Ganzen Unsern Wünschen und landesväterlichen Absichten entsprechend finden, und über welchen auch Unser Herr Erbprinzen Liebden Uns Ihre Zustimmung vorläufig zu erkennen gegeben haben. Wir werden demnach keinen Anstand nehmen, denselben, so wie Wir ihn in der Anlage beischließen lassen, als förmliches, für alle Zeiten verbindliches und einseitig nicht abzuänderndes Landesgrundgesetz (als Landesgrundvertrag) zu genehmigen, auch denselben von Unserm Herrn Erbprinzen Liebden als Unserm nächsten Nachfolger in der Regierung gleich mit unterzeichnen zu lassen, so bald Ihr Eure beifällige Er-

Erklärung darüber werden erstattet haben. Indem Wir auf diese Weise die Rechte Unserer getreuen Unterthanen und Stände nicht wenig erweitern, und ihnen so viel Einfluß auf den Gang der öffentlichen Verwaltung und die Erhaltung des Ganzen gestatten wollen, als nur immer mit der Selbstständigkeit und dem festen Gang der Regierung und obersten Staatsgewalt vereinbar ist, gehen Wir jedoch von der, auch von Unserer Regierung supponirten Voraussetzung und nothwendigen Bedingung aus, daß sie auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden größeren Verpflichtungen, insbesondere die ohnehin in den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts begründete Verbindlichkeit, für die Deckung der als nothwendig und nützlich erkannten Staatsausgaben, so weit der Ertrag des Domainenguts dazu nicht anreicht, Sorge zu tragen, nicht verkennen, und gleich bei der ersten Etatserrichtung für die Bedürfnisse und den Unterhalt des herzoglichen Hofes solche Bestimmungen eingegeben werden, wie es der fürstlichen Würde und den Kräften der zugleich als fürstlichen Familiengut zu betrachtenden Staatsdomainen angemessen ist. Wir fordern Euch also auf, alles dieses mit dem Euch zugehenden Entwurfe in genaue Erwägung zu nehmen, und Uns Eure Erklärung und allenfallsigen Wünsche baldmöglichst vorzulegen, behalten Uns aber vor, Euch auch diejenigen Bestimmungen, welche Wir wegen Bildung der ersten ständischen Versammlung nach der neuen Ordnung eintreten zu lassen für nöthig erachten, zu Eurer ebenmäßigen Erklärung mitzutheilen.

Hildburghausen,

den 27. Nov. 1817.

Friedrich.

v. Baumbach.

b) Landständische Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

Erster Titel.

Von der Landschaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

§. 1. Allgemeine Bestimmung. Das ganze Land und sämtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete (Deputirte) vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht. So wie alle Rechte und Befugnisse, welche dem Volke in seiner Gesamtheit im Verhältniß zur Regierung zustehen, nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege ausgeübt werden können; eben so sollen auch alle Anforderungen, welche von dessen Bewilligung abhängen, nie auf einem andern gemacht werden.

§. 2. Rechte der Landschaft. Der Landschaft stehen in dieser Beziehung folgende Rechte zu:

- a) Das Recht des Rathes und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verlegt, dessen Revenüen geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses verändert wird.
- b) Das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen.
- c) Das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit den Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen.
- d) Das Recht, alle für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können; ingleichen das Recht, außerordentliche

(1) Staatsbedürfnisse, mit Genehmigung der Regierung, durch Anlehne auf die Fonds der Steuerkasse, zu decken.

e) Das Recht, die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen zur landschaftlichen Verwaltung gehörigen Gelder in eine eigene Kasse, unter Kontrolle der Regierung erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen.

f) Das Recht, bei den Verfügungen über die Domänen in der Art zu konkurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Konsens auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll.

g) Das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung dem Regenten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun.

h) Das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung von Seite der Staatsdiener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

§. 3. Mittel zur Ausübung dieser Rechte. Zur Ausübung dieser Rechte sind vornehmlich die Versammlungen sämmtlicher Landesabgeordneten (die Landtage) bestimmt. Es steht aber auch der Landschaft das Recht zu, durch einzelne aus ihrer Mitte, welchen bestimmte Geschäftszweige übertragen sind, (einen Ausschuß) fortwährend repräsentirt zu werden. Desgleichen ist derselben die besondere Befugniß zugestanden, bei der Landesregierung und deren einzelnen Abtheilungen, mit Ausnahme des Justizkollegiums, einen ihr, wie dem Fürsten, besonders verpflichteten bevollmächtigten Beisitzer (Landrath) zu unterhalten.

§. 4. Pflichten der Landschaft. Die Landschaft ist verpflichtet, diese Rechte auf das pünktlichste in Ausübung zu bringen, und dabei die allgemeine Wohlfahrt, die Aufrechterhaltung der Verfassung und den ungehinderten gesetzmäßigen Fortgang der öffentlichen Verwaltung

(insonderheit durch Ausbringung der nöthigen Mittel) zum beständigen Augenmerk zu nehmen. Der übrige Inhalt ihrer Pflichten wird bei den einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit durch Verträge, Gesetze und die Natur der Sache bestimmt.

§. 5. Verhältniß der landschaftlichen Thätigkeit zu den Beschlüssen des Bundestags. Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesglied, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft mitzuwirken, insofern nemlich über die Art und Weise ihrer Vollziehung, oder die dazu erforderlichen Mittel noch eine Frage Statt findet.

Zweiter Titel.

Von den Landesdeputirten.

§. 6. Art der von denselben auszuübenden Vertretung. Jeder Deputirte vertritt nicht blos seine Gewaltgeber oder einen einzelnen Stand, sondern das Ganze und alle Unterthanen. Doch wird in Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landstandschaft, die Eintheilung der Abgeordneten nach Classen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Rittergutsbesitzer (Rittergüter) und Bürger (Städte) noch der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern (der Aemter) und der geistliche Stand in die Landschaft eingeführt.

§. 7. Zahl der Deputirten. Die Zahl der Abgeordneten wird auf Achtzehn festgesetzt, nemlich: Sechs aus den Besitzern der mit dem Recht der Landstandschaft bereits versehenen, oder künftig damit zu beleihenden Rittergüter; Fünf aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eislefeld, Heldburg, Königsberg, Ummersstadt; Sechs aus den Eingefessenen der Aemter Hildburghausen, Eislefeld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg, Behrungen, mit Einschluß der entfernten Orte.

schaften und Unterthanen. Einen aus dem geistlichen Stande.

§. 8. Art ihrer Ernennung. Ihre Ernennung geschieht durch freie Wahl der Repräsentirten. Jede Klasse wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte, die Ritterschaft die ihrigen gemeinschaftlich, von den Städten und Aemtern aber jedes Einen aus seinen Eingefessenen.

§. 9. Aufstellung von Stellvertretern. Zugleich werden für die Deputirten der Rittergüter zusammen zwei, und für jeden der übrigen Abgeordneten Ein Stellvertreter ernannt, in Ansehung deren ebenfalls gilt, was in der Folge von den Deputirten gesagt wird.

§. 10. Allgemeine Erfordernisse eines Deputirten. Wer zu einem Deputirten wahlfähig seyn soll, muß:

- a) sich zur christlichen Religion bekennen,
- b) seinen Willen selbstständig erklären können und das 29ste Jahr zurückgelegt haben,
- c) von unbescholtenem Ruf und nicht im Konkurs befangen seyn.

Der in Konkurs Verfallene ist nach dessen Beendigung wieder wählbar, wenn er ohne sein Verschulden darenin verfallen war, und sämtliche Schulden in der Folge, bei Verbesserung seiner Vermögensumstände, vollständig berichtigt hat. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zu gleicher Zeit Deputirtenstellen bekleiden. Ereignet sich ein solches Zusammentreffen; so giebt die frühere Wahl, und wenn diese nichts entscheidet, das höhere Alter, den Vorzug.

§. 11. Besondere Eigenschaften

- a) eines ritterschaftlichen Deputirten. Zur Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten der Rittergutsbesitzer ist erforderlich der Besitz oder Mitbesitz eines mit Repräsentationsrecht in dieser Klasse versehenen (immatriculirten) Ritterguts. Von mehreren Besitzern eines solchen Gutes sind alle zu

gleich wählbar. Es ist nicht nöthig, daß der Gewählte im Lande wohne, wenn er sich nur in einem deutschen Bundeslande aufhält.

§. 12.

- b) Eines städtischen Deputirten. Die Wahlfähigkeit eines Deputirten des Bürgerstandes erfordert die Erlangung des Bürgerrechts und dessen wirkliche Ausübung in den Gemeindeversammlungen.

§. 13.

- c) Eines Amtsdeputirten. Ein Vertreter des Bauernstandes muß entweder das Nachbarrecht einer Dorfgemeinde haben, oder Eigenthümer eines nicht immatriculirten Gutes, oder einer Fabrik des zu vertretenden Bezirks, und in diesem wohnhaft seyn.

§. 14. Fall des Zusammentreffens dieser Eigenschaften. Diejenigen, welche verschiedenen Ständen zugleich angehören, sind nur in einem und zwar immer in dem, obiger Ordnung nach, früheren wählbar.

§. 15. Eigenschaften des geistlichen Deputirten. Der geistliche Deputirte wird immer aus der höhern Geistlichkeit genommen.

§. 16. Dauer der Vertretung, Erneuerung der Wahl. Die Wahl aller Deputirten geschieht auf sechs Jahre. Nach deren Ablauf, oder wenn eine frühere allgemeine Auflösung der Repräsentanten erfolgt, wird eine neue Wahl angeordnet, wobei jedoch die Ausgetretenen, wenn sie die oben bestimmten Eigenschaften nicht verloren haben, immer wieder gewählt werden können. Erfolgt der Abgang eines Deputirten aus irgend einem Grunde vor Beendigung der Vertretungszeit; so tritt dessen Stellvertreter ein, und wenn auch dieser fehlt, wird sofort zu einer Ergänzungswahl geschritten.

§. 17. Anordnung und Leitung der Wahlen. Die Anordnung allgemeiner Wahlen ergeht vom Regenten an die Landesregierung, welcher die oberste Leitung derselben zusteht. Alle hierbei vorkommenden Geschäfte

werden kostenfrei besorgt. Ein besonderes Regulativ bestimmt die Art und Weise, wie sämmtliche Wahlen für das erstemal zu vollziehen sind, welchem, wenn die Volkswahlen in Gang gebracht sind, eine definitive Wahlordnung folgen wird.

§. 18. Prüfung der Wahlen. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Regierung die eingegangenen Wahlberichte mit den Wahllisten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des Statt gefundenen Verfahrens, an den Landesherrn ein. Ist das Verfahren unverwerflich; so wird der landschaftliche Ausschuss, unter Mittheilung der Akten, davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegentheil aber erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl. Findet der Ausschuss bei den Wahlen ein Verdenken; so hat er dieses mit vollständiger Darlegung seiner Gründe dem Regenten ungesäumt anzuzeigen, und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzufragen. Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen, oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Deputirten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechung, Versprechungen oder Drohung zu Stande gekommen ist. Im letztern Falle findet, neben der Nichterklärung der Verhandlung, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justizbehörde Statt.

§. 19. Verhältniß der Deputirten zu ihren Gewaltgebern. Die Deputirten sind bei ihren Verrichtungen von keiner Instruction ihrer Kommittenten abhängig, sondern erstatten ihre Erklärungen nach den Gesetzen und eigener freier und gewissenhafter Ueberzeugung. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, besondere Bitten, Vorstellungen oder Beschwerden ihres Standes oder Bezirks und selbst von Einzelnen aus denselben annehmen, und (unbeschadet ihrer eigenen Meinung und Abstimmung) an die Landesversammlung zu bringen. Sie sind verbunden, ihre Wähler von den landschaftlichen Verhandlungen und den Gründen der erfolgten Beschlüsse auf angemessene Art zu unterrichten; es bleibt

aber ihrer eigenen Beurtheilung überlassen, wie weit sie hierin gehen wollen.

§. 20. Konsulenten der Deputirten. Die Deputirten der Städte und Ämter sind berechtigt, sich in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Konsulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigene Stimme haben, noch, (wenn sie nicht etwa zugleich gewählte Stellvertreter sind) Deputirtenstimmen ausüben können. Bei den landschaftlichen Versammlungen wird auf Seite der Ämterdeputirten überhaupt nur Ein Konsulent zugelassen. Auch muß dessen Wahl dem Ausschusse angezeigt worden seyn.

§. 21. Freiheit der Deputirten in ihren Äußerungen. Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Äußerungen bei den landständischen Verhandlungen nicht verantwortlich. Es versteht sich, daß diese mit dem nöthigen Anstand, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtags und der einzelnen Deputirten vorgetragen werden müssen.

§. 22. Persönliche Sicherheit derselben während der landständischen Versammlungen. Bei Landtagen und Konventen sind die landschaftlichen Deputirten und Beamten für ihre Person unverleglich. Nur im Falle eines Verbrechens oder sehr dringender Umstände, kann eine Verhaftung gegen Einzelne Statt finden.

§. 23. Entschädigung der Deputirten und Konsulenten. Die Abgeordneten beziehen für die Zeit ihres Aufenthaltes bei Landtagen und Konventen die herkömmlichen Diäten und Reisekosten aus der Landschaftskasse. Die Konsulenten der verschiedenen Stände werden nicht aus der Landeskasse remunerirt. Die des Bürgerstandes erhalten ihre Taggelder aus den städtischen Aerarien, und der Konsulent der Amtseingesessenen wird aus sämtlichen Dorfgemeindekassen und von den wahlberechtigten Gütern u. u. nach einem auszumittelnden Normalfuß für seine Arbeiten und Bemühungen vergütet.

Dritter Titel.

Von landschaftlichen Beamten, den Ausschüß-
deputirten, dem Landrath.

§. 24. Allgemeine Bestimmung über die Anstellung derselben. Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; theils ist ihr (§. 3.) gestattet, einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Zu den Ersteren gehören der Landschaftsdirector, der Landschaftssyndicus, der Landschaftskassier, mit den landschaftlichen Untereinnehmern und Subalternen, — zu den Letztern der landschaftliche Ausschüß und der Landrath. Alle hierzu gehörige Personen werden (bis auf den im Ausschusse Platz nehmenden geistlichen Deputirten) von sämtlichen Landesdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und vom Landesherrn bestätigt.

§. 25. Ernennung des Landschaftsdirectors. Der Landschaftsdirector wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft jedesmal auf sechs Jahre gewählt, und ist, so lange er in der Zahl der Deputirten bleibt, immer wieder wählbar. Wirkliche Staats- und Hofdiener, oder solche, welche aus einer landesfürstlichen Kasse Besoldung oder Pension beziehen, können das Amt eines Landschaftsdirectors nicht erhalten, es wäre denn, daß ein solcher in Folge eines ganz besondern Zutrauens gewählt und die Wahl vom Regenten bestätigt würde. Die Wahl geschieht nach erfolgtem Ablauf der sechsjährigen Zeit, oder nach dem Abgange des vorigen Directors, gleich beim ersten Zusammentritt der Abgeordneten zu einem Landtage, und wird dem Fürsten mittels Berichts zur Bestätigung vorgetragen. Bei einem Wechsel im Directorium muß der abgehende Director die landschaftlichen Geschäfte noch so lange leiten, bis die landesfürstliche Bestätigung des Neugewählten erfolgt ist. Die landesherrliche Entschließung soll jedoch immer noch vor dem wirklichen Anfang der Arbeiten des Landtags erfolgen. Im Falle der Landschaftsdirector an der Ausübung

seines Amtes verhindert ist, oder in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz abgeht, vertritt der ritterschaftliche Deputirte des Ausschusses dessen Stelle. Ist aber, im letztern Falle, der verfassungsmäßige Landtag noch entfernt; so ist eine außerordentliche Versammlung zur Wahl eines Landschaftsdirectors nothwendig und möglichst zu beschleunigen.

§. 26. Obliegenheiten des Landschaftsdirectors. Der Director leitet alle Geschäfte in und außer den landschaftlichen Versammlungen. Durch ihn ergehen alle Mittheilungen an die Landesdeputirten, und alle im Namen der Landschaft ergehenden Ausfertigungen werden von ihm unterzeichnet. Er wacht über die Erhaltung der Ordnung in den landständischen Angelegenheiten, so wie über die genaue Beobachtung der Dienstobliegenheiten der übrigen Beamten und Untergebenen. Er darf den Gang der Staatsverwaltung nie aus dem Auge verlieren, und hat besonders sich darüber mit dem landschaftlichen Beisitzer der Regierung in Rapport zu setzen, und diejenigen Gegenstände, welche für die Landschaft von besonderm Interesse sind, an den Ausschuss oder den Landtag zu bringen. In allen Dingen, worin dem Landschaftsdirector außerhalb des Landtags die Leitung der Geschäfte zusteht, kann er nicht allein handeln, sondern nur im Einverständniß mit den ihm beigegebenen Ausschussdeputirten, welche auch die Concepte der Ausfertigungen zeichnen.

§. 27. Anstellung des Syndicus. Der Landschaftssyndicus wird auf Lebenszeit gewählt und von der Landesregierung, in Gegenwart eines oder einiger landschaftlichen Abgeordneten, verpflichtet. Er darf kein unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Diener seyn, und muß in der Residenzstadt wohnen. Er kann blos auf den Grund des verlorenen Vertrauens, wenn zwei Drittel sämmtlicher Landesdeputirten dafür stimmen, entlassen werden. Seine Besoldung aber kann ihm, gleich andern Staatsdienern, nur durch Urtheil und Recht entzogen werden.

§. 28. Obliegenheiten des Syndicus. Der Syndicus ist dem Director zur Erhaltung der Ordnung und Förderung der landschaftlichen Geschäfte beigegeben. Er bereitet bei Landtagen und Conventen die Geschäfte zum Vortrage vor, hat in allen landschaftlichen Angelegenheiten ein beratendes Gutachten, welches er auch unaufgefordert erstattet, und contrasignirt alle Ausfertigungen. Er ist zugleich der ordentliche Expedient und Protocollführer der Landschaft, der Archivar und Führer der Registrande. Es können jedoch die Führung des Protocolls und die Expeditionen auch andern Mitgliedern der ständischen Versammlungen oder deren Consulanten übertragen werden.

§. 29. Ernennung der Ausschußdeputirten. Den Ausschuß bilden, nebst dem Landschaftsdirector und Syndicus

- a) ein Deputirter vom Stande der Rittergutsbesitzer,
- b) zwei Städtedeputirte,
- c) ein Amtsdeputirter,
- d) der Deputirte des geistlichen Standes.

Ihre Functionen dauern so lange, als ihre Theilnahme an der Landesrepräsentation, nämlich 6 Jahre, und sie sind ebenfalls wieder wählbar. Beim Eintritt einer neuen Deputirtenwahl bleiben sie so lange in Thätigkeit, bis ein anderer Ausschuß gewählt wird.

§. 30. Geschäftskreis des Ausschusses. Die Verrichtungen des Ausschusses bestehen

- 1) in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtag zum Vortrag kommenden Geschäfte — so weit sie nämlich schon vor dessen Eröffnung bekannt waren, z. B. die vorläufige Prüfung der Etats, die Berathung über zu erhebende Beschwerden u. s. w., ohne daß dessen Mitglieder in ihren Abstimmungen bei dem Vortrag der Sache im Pleno der Landschaft an das Gutachten des Ausschusses gebunden sind;
- 2) in fortwährender Vertretung der Stände außer dem Landtage.

Der Ausschuss kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären, sondern er ist verbunden dergleichen Gegenstände, welche nicht bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden können, mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protocollen, auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämtliche Landesdeputirte zur Abstimmung zu bringen. Zu seiner vollen Competenz hingegen gehört

- a) die einstweilige Besetzung der landschaftlichen Beamtenstellen, welche bis zum nächsten Landtag nicht erledigt bleiben können;
- b) die fortwährende Controlle über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn und dem Landtage gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse und festgesetzten Erats;
- c) die Befugniß in dringenden Fällen Anzeige an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
- d) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landtage unter Anführung seiner Gründe;
- e) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldverschreibungen;
- f) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landessteuercasse.

§. 31. Landschaftliche Kassencuratel. Die unmittelbare Leitung der Kassengeschäfte wird nicht von sämtlichen Ausschussdeputirten geübt, sondern es werden dazu einige derselben beauftragt, welche, mit einem aus der Mitte der Landesregierung zu deputirenden Rathe und dem jedesmaligen Landrathe, einen abgesonderten Kassenvorstand bilden. Dieser Vorstand ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft in der Art untergeordnet, daß jene, wie diese, die von ihr ausgehenden Zahlungsverfügungen zunächst an denselben erläßt. Unter ihm steht der landschaftliche Hauptkassier.

§. 32. Ernennung und Function des Landschaftskassiers. Der landschaftliche Kassier wird auf Lebenszeit ernannt und von der Landesregierung in Gegenwart wenigstens eines landschaftlichen Abgeordneten verpflichtet. Er muß eine angemessene Kaution stellen, und kann aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Rechnungsbeamte. Demselben liegt die Verwaltung der Landessteuereasse und die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben nach einer besondern Instruction ob.

§. 33. Bestimmung des Landrathes. Der Landrath, welcher nach dem landesherrlichen Edict vom 28. April 1810 Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist als solcher kein Mitglied der Landschaft, sondern

a) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landesregierung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und

b) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften, das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen.

Er folgt bei Abgebung seiner Stimme in Regierungssachen seiner eigenen Ueberzeugung, ohne an besondere Instructionen von der Landschaft gebunden zu seyn, ist aber derselben für das, was auf seine Mitberathung vorgenommen wird, besonders verantwortlich. Seine Dienstobliegenheiten werden in einer Instruction näher bestimmt.

§. 34. Ernennung des Landraths. Der Landrath wird von drei zu drei Jahren gewählt, ist aber immer wieder wählbar. Nach Verlauf der ersten drei Jahre kann derselbe auch auf Lebenszeit ernannt werden. Er muß die in dem beregten Edict vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, braucht aber weder ein landschaftlicher Deputirter, noch ein landschaftlicher Beamter zu seyn. Er wird bei der Landesregierung in Gegenwart des Landschaftsdirectors verpflichtet.

§. 35. Besoldung und Remuneration des obigen Personals. Der Landschaftsdirector, der Landrath, der Syndicus und der Kassier beziehen fixe Besoldungen aus der Landeskasse, die Ausschußdeputirten aber erhalten bloße Auslohnung bei den Versammlungen, und Diäten bei den Konventen. —

Vierter Titel.

Von Land- und Ausschußtagen.

§. 36. Einberufung des Landtags. Der Landtag wird jedesmal von dem Landesfürsten angeordnet und von dem Landschaftsdirector einberufen. Alle drei Jahre, und zwar jedesmal zu Anfang des Jahres wird in der Regel ein Landtag gehalten, außerdem aber so oft, als es der Regent, auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung, für nöthig hält. Die Bestimmung des Ortes, wo der Landtag zu halten ist, hängt vom Fürsten ab, doch muß derselbe im Lande gelegen seyn. In der Regel ist die Residenz der Versammlungsort. Jeder Abgeordnete hat, sobald er zum Landtage eintrifft, sich beim Director anzumelden.

§. 37. Eröffnung des Landtags. Sind an dem bestimmten Tage alle Landesdeputirte, oder doch wenigstens zwei Drittel derselben eingetroffen; so erfolgt auf die von dem Director bei der höchsten Behörde zu machende Anzeige, die Eröffnung des Landtags in solennet Form, entweder vom Landesfürsten selbst, oder durch einen fürstlichen Kommissarius.

§. 38. Ordnung des Sitzes der Deputirten. Ungeachtet die Volksvertreter nach §. 6. in dieser Eigenschaft alle gleich sind; so beobachten sie doch auf Landtagen folgende Sitzordnung: Den ersten Platz nimmt der Landschaftsdirector ein; dann folgen zu beiden Seiten der Deputirte des geistlichen Standes, die Abgeordneten der Ritterschaft, die Abgeordneten der Städte und die der Ämter. Die Deputirten der einzelnen Stände unter sich, nehmen ihre Plätze nach der Ordnung des natürlichen Alters.

§. 39. Leitung der Geschäfte. Die Leitung aller Geschäfte und Verhandlungen des Landtags kommt dem Director zu. Er läßt die Sitzungen ansagen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag. Doch kann er diesen bei einzelnen Geschäftsgegenständen auch einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Er hat dafür zu sorgen, daß die landesherrlichen Propositionen und die wichtigeren Angelegenheiten immer zuerst vorgenommen werden. Bei den Debatten hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Gegenstand der Verhandlung immer festgehalten werde, und jeden, welcher sich davon entfernt, oder die Regel des Anstandes verlegt, zur Ordnung zu rufen, auch nöthigenfalls wegen Ergreifung geeigneter Maaßregeln gegen solche, welche der gesetlichen Ordnung widerstreben sollten, die Versammlung zu Abgebung ihrer Meinung zu veranlassen. Wünscht ein Mitglied über einen nicht schon in der Reihe der Verhandlungen liegenden Gegenstand einen Vortrag zu thun; so hat es der Versammlung solches anzuzeigen, und von dem Director die Bestimmung der Zeit dazu zu gewärtigen.

§. 40. Discussion der zu verhandelnden Gegenstände. Die Discussionen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitgliede verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben, wenn nur der Gang der Geschäfte dadurch nicht aufgehalten wird. Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzentwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung discutirt, in welcher sie zur Proposition kommen, sondern erst in einer folgenden Sitzung. Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände, ehe sie zur Erörterung in allgemeiner Versammlung kommen, erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen; so steht es der Versammlung frei, hiezu einen Ausschuß niederzusetzen, und die von diesem zu beobachtende Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

§. 41. Abstimmung. Erst dann, wenn eine Frage vollständig erörtert ist, wird zur Abstimmung geschritten; wobei der Gegenstand immer in möglichst einfache Fra-

gen aufzulösen ist, so daß jeder Abstimmende sich mit Ja oder Nein darüber erklären kann. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher Landesdeputirten erforderlich. Jeder Deputirte muß seine Stimme selbst abgeben, und es findet hier keine andere Stellvertretung Statt, als durch die §. 9. bezeichneten Vertreter. Die Abstimmung erfolgt von oben nach unten, der Director aber suspendirt sein Votum bis zuletzt. Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Sache bei einer andern Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Bleiben auch dann die Stimmen gleich; so giebt die des Directors den Ausschlag. In dem Prototoll über die Abstimmung wird nur die Zahl, nicht aber der Name der für das Eine oder das Andere Stimmenden angegeben. Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, auf ein Scrutinium anzutragen. Dem Beschlusse der Mehrheit muß sich die Minderheit unterwerfen, so daß die Beschlußfassung in keinem Falle durch Protestationen aufgehalten werden kann. Es bleibt aber denjenigen, welche für die Unterlassung einer beschlossenen Maasregel gestimmt haben, nachgelassen, die Gründe ihrer abweichenden Meinung schriftlich zu den Acten zu geben, und darauf anzutragen, daß sie der höchsten Behörde mit angezeigt werden.

§. 42. Form der Mittheilungen zwischen den Regierungsbehörden und der Landschaft. Alle landesherrlichen Postulate und Anträge, so wie die landesherrlichen Entschliessungen auf die Eingaben der Landschaft ergehen in Rescripten nach der in der Organisation des geheimen Rathscollegiums vom 21. April 1810 bezeichneten Form, unter Contrasignatur des vortragenden geheimen Rathes. Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptform. Werden bei Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Gegenständen mündliche Erläuterungen für Zwecke dienlich erachtet; so wird der Regent ein Mitglied oder einige Glieder des geheimen Rathscollegiums oder der Regierung

zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beivohnen. Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen u. s. w., wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. Im Falle abfälliger Erklärungen über landesfürstliche Propositionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben, worauf der Herzog entweder von dem Antrage absteht, oder im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter weiterer Anführung der dafür sprechenden Gründe erneuert.

§. 43. Schluß und Auflösung des Landtags. Die Verhandlungen schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung entlassen wird. Durch denselben kann der Landesherr die Versammlung vertagen, oder gänzlich auflösen. Im letztern Falle verlieren sämtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Bis diese vollendet ist, und der neue Landtag einberufen wird, bleibt jedoch der alte Ausschuß in Thätigkeit. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht; so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt.

§. 44. Ausschusstage (Convente). Der Ausschuß versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, so oft es die vorliegenden Arbeiten nothwendig machen, auf die Einladung des Directors, ohne dazu einer besondern Erlaubniß zu bedürfen. Bei den Verhandlungen desselben gelten die nämlichen Bestimmungen, welche §. 38. bis 42. für den Landtag festgesetzt worden sind. Die über die Verathungen des Ausschusses zu führenden Protocolle sind so zu fassen, daß die übrigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschußdeputirten auch außer der Ver-

sammlung schriftlich eingeholt werden. Die Berichte und Expeditionen des Ausschusses ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter seiner eignen Unterschrift, und Resolutionen darauf werden an ihn gerichtet.

§. 45. Verbot unförmlicher Versammlungen und einseitiger Berichte der Deputirten. Alle Versammlungen landständischer Deputirten außer den Land- und Ausschustagen zur Verathung über landschaftliche Angelegenheiten, ohne besondere Erlaubniß, sind verboten, und die darin gefaßten Beschlüsse ungültig. Eben so sind einseitige Eingaben und Vorstellungen einzelner Volksvertreter bei dem Regenten unerlaubt.

Fünfter Titel.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

§. 46.

a) In Ansehung der Integrität des Landes und der Regierungsverfassung.

Verträge und andere Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landesrevenue oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses betreffen, sollen den Landständen entweder vor der Eingehung oder doch noch vor ihrer Ratification zur Ertheilung ihres Rathes und ihrer Zustimmung mitgetheilt werden. Sollte dieses jemals unterbleiben und eine solche Disposition gegen das Interesse des Landes vollzogen werden; so würde der Landschaft, außer dem Rechte der Klage gegen diejenigen Räthe, welche die zeitige Mittheilung unterlassen, die Befugniß zustehen, bei dem Bundestage auf Rescission des Vertrages oder der Verfügung anzutragen.

§. 47.

b) In der Gesetzgebung.

Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vor-

schlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Landesherr einem solchen Vorschlage die Sanction; so kann der Landtag ihn noch bei zwei andern Versammlungen wiederholen. Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze nothwendigen oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließenden Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staat betrifft. Sollte darüber, ob eine vom Landesherrn ohne landschaftlichen Rath erlassene Vorordnung der landschaftlichen Zustimmung unterworfen sey, Zweifel entstehen; so bleibt sie so lange in verbindlicher Kraft, bis die Regierung dieselbe auf den Widerspruch der Landschaft zurücknimmt.

§. 48.

c) Bei Regulirung der Staatsausgaben und Einnahmen.

Die Etats, welche nach Vorschrift des landesherrlichen Edicts vom 28. April 1810, von der Finanzbehörde unter Concurrenz der gesammten Landesregierung zu fertigen und hinführo immer auf drei Jahre einzurichten sind, werden aus dem Geheimenrath dem landschaftlichen Ausschuss mitgetheilt, welcher sie prüft und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgibt. In dieser Beziehung sind den Ständen von den landesherrlichen Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse auf Verlangen mitzutheilen, und ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckmäßigen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen. Der Landtag erstattet sowohl über die Annahme der Etats, als über die zu deren Deckung erforderlichen Bewilligungen eine Erklärung, worauf entweder die sofortige landesherrliche Genehmigung und die Ausschreibung der Abgaben mittelst Patents erfolgt, oder weitere Verhandlungen eingeleitet werden. Treten in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern un-

umgängliche Staatsbedürfnisse ein, auf welche bei der Etatserrichtung nicht gerechnet war; so wird entweder der §. 30. Art. 2. bezeichnete Weg eingeschlagen, oder eine außerordentliche Versammlung der Deputirten veranstaltet.

§. 49.

d) Bei Feststellung anderer Leistungen.

Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn Leistungen der Unterthanen, welche nicht in Abgaben bestehen, gefordert oder sonst Maaßregeln genommen werden, welche für die Landschaft ein Interesse haben können.

§. 50.

e) In Ansehung des landschaftlichen Kassenrechts.

Ueber die Verhältnisse der landschaftlichen Kasse und die ihr zu überweisenden Fonds, so wie die Errichtung einer Schuldentilgungskasse, wird eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, und ein Kassen-Regulativ das Nöthige über das Kassen- und Rechnungswesen festsetzen. Die von dem Landschaftskassier vier Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahres bei dem Ausschuß zu übergebende Hauptrechnung wird von diesem in materieller Hinsicht geprüft, und mit dessen Bemerkungen der Landesregierung übergeben, welche sie von der Rechnungskammer revidiren läßt, und sodann in Gegenwart des Landschaftsdirectors, eines Ausschußmitgliedes, des Syndikus und des Kassiers gewöhnlichermaßen justifizirt. Die abgehörten Rechnungen werden dem Landtage bei der nächstfolgenden Zusammenkunft vorgelegt. Der Kassenvorstand ist der gesammten Landschaft dafür verantwortlich, daß die Etats nicht überschritten und keine unzustimmten Ausgaben auf die Kasse angewiesen werden.

§. 51.

f) In Ansehung der Domainenverwaltung.

Diejenigen Diener, welchen die Domainen-Administration obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den

Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleistet werde. Sollten denselben und dem Interesse des Landes entgegen, Dispositionen über das Domainenvermögen getroffen werden; so sollen diese auf bloße Einsprache der Landschaft als von Rechtswegen ungültig und selbst für den Landesherren unverbindlich erkannt werden.

§. 52.

g) In Ansehung des Rechts der Beschwerdeführung.

Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen (mit Ausnahme des §. 30. 2, c. bestimmten Falles vor ihrer Anbringung, auf dem Landtage in Verathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn. Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche, deren Abstellung das allgemeine Beste zu erfordern scheint, der Landschaft oder dem Landschaftsdirector zur Anzeige zu bringen.

§. 53.

h) In Ansehung des Rechts der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener insbesondere.

Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, nach Maafgabe des Edicts über die Organisation des geheimen Rathscollegiums, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist. Das Recht förmlicher Klage von Seite der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle Statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert. In allen andern Fällen tritt bloß Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung oder ein bloß verantwortliches Verfahren Platz greift. In jedem Falle wird der Landtag von dem Er-

folg seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt werden. Die förmliche Klage wird ebenfalls bei dem Landesherrn übergeben, soll aber, vorausgesetzt, daß sie hinlänglich begründet und durch die Angabe der Beweismittel gehörig unterstügt ist, an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in Jena zur Einleitung des geeigneten Verfahrens und rechtlicher Entscheidung abgegeben werden. Der Landesherr begiebt sich für dergleichen Fälle des Abolutionsrechts, des Begnadigungsrechts aber nur in sofern, daß ein Diener, auf dessen Demotion rechtlich erkannt ist, nicht im Staatsdienste gelassen werden kann.

Sechster Titel.

Gewähr der Verfassung.

§. 54. Unabänderlichkeit der landschaftlichen Verfassung. Gegenwärtiges Grundgesetz kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

§. 55. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung dieses Verfassungsgesetzes zu verpflichten. Absichtliche Verletzungen desselben werden als Verbrechen bestraft.

§. 56. Fürstlicher Revers bei Regierungsveränderungen. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechterhaltung und Handhabung der landschaftlichen Verfassung, wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat. Zu welchem Ende in einem solchen Falle immer ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist. Ist der Regent noch unmündig; so ertheilt der Obervormund und Landesregent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 57. Garantie durch den teutschen Bund. Endlich soll diese Verfassung unter die besondere Garantie des teutschen Bundes gestellt, und zu dem Ende bei dem Bundestage übergeben werden.

Siebenter Titel.

Auflösung der bisherigen landschaftlichen
Verfassung.

§. 58. Bestimmung, wie weit die Auflösung geschieht. Die ältere landschaftliche Verfassung wird, soweit sie mit den Grundsätzen und dem Geiste der gegenwärtigen nicht mehr vereinbar ist, aufgehoben. Sie behält aber, wo jene keine Auskunft geben, subsidiarische Gültigkeit.

§. 59. Zeit der Auflösung. Die bisherige landschaftliche Verbindung ist nicht eher als aufgelöst zu betrachten, bis die neue durch Eröffnung eines allgemeinen Landtags in Wirksamkeit treten wird.